

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V.

b.v.s Charlottenstraße 79/80 – 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 11017 Berlin

nur per E-Mail an: poststelle@bmjv.bund.de

Sekretariat

Telefon: 030 255 938 0
Telefax: 030 255 938 14
E-Mail: info@bvs-ev.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht J/kli

Telefon, Name

Datum 06.08.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem uns mit Schreiben vom 29. Mai 2015 übermittelten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, möchten wir uns bedanken.

Allgemeine Anmerkungen

Der BVS vertritt als Dachverband Landesverbände und Fachverbände von Sachverständigen, deren Mitglieder öffentlich bestellt und vereidigt sind, eine solche anstreben bzw. Sachverständige, die über eine vergleichbare Qualifikation in Gestalt anderweitiger hoheitlicher Beleihung durch staatliche Zulassungen oder amtliche Anerkennung auf bundesgesetzlicher- oder landesgesetzlicher Grundlage verfügen.

Den von der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode gesehenen rechtpolitischen Handlungsbedarf, wegen der in Fachkreisen und in den Medien verstärkt geäußerten Kritik an mangelhaften Gutachten insbesondere in familienrechtlichen Verfahren und an der zum Teil unzureichenden Qualifikation der Sachverständigen können wir von Grundsatz her bestätigen. Wir sehen diesen jedoch im Wesentlichen auf einzelne Bereiche der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei der Gutachtenerstattung auf dem Gebiet der Medizin, der Psychologie und der Psychiatrie beschränkt. Des Weiteren bestehen nach unserer Auffassung hinsichtlich der in Einzelfällen berechtigten Kritik an der mangelnden Qualität der Gutachten und der Qualifikation der diese erstellenden

Seiten 1 von 6



Sachverständigen deutliche Unterschiede zwischen denjenigen Sachgebieten, auf denen Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden und solchen, in denen dieses Qualitätssicherungsmerkmal nicht vorhanden ist.

Der Referentenentwurf nimmt mehrfach Bezug auf die bekannte Studie zu langandauernden Gerichtsverfahren, ohne das auf die dort vorgenommene differenzierte Darstellung zu den einzelnen Verfahrensarten, den jeweils benötigten Gutachten und insbesondere den Sachgebieten, auf denen diese Gutachten erforderlich sind, eingegangen wird. Mit der alleinigen Benennung des Schwerpunktes der in Fachkreisen und in den Medien verstärkt geäußerten Kritik an mangelhaften Gutachten in familienrechtlichen Verfahren und einer zum Teil unzureichenden Qualifikation der Sachverständigen wird ohne weitere Differenzierung in verallgemeinernder Form ein rechtspolitischer Handlungsbedarf begründet. Ob die dabei im vorliegenden Referentenentwurf aufgeführten gesetzgeberischen Maßnahmen letztendlich geeignet sind, die angeführten und sicherlich in Einzelfällen bestehenden Mängel zu beheben, sowie weiterhin dazu dienen können, die Dauer von Gerichtsverfahren, in denen Sachverständigengutachten benötigt werden, zu verkürzen, muss nach unserer Auffassung in Frage gestellt werden.

Wir haben weiterhin Zweifel daran, dass auf der Grundlage der Statistik zu der Anzahl der Verfahren, der Beweistermine und der Sachgebiete die Anzahl der von den Gerichten tatsächlich benötigten Sachverständigengutachten richtig eingeschätzt wurde. Hier sehen wir einen dahingehenden Handlungsbedarf, die statistischen Erhebungen im Justizbereich zu erweitern und konkrete Untersuchungen dazu anzustellen, bei welchen Verfahrensarten und auf welchen Sachgebieten in welcher Anzahl Sachverständige zur Gutachtenerstattung herangezogen werden, welchen zeitlichen Umfang diese Verfahren hatten und ob die herangezogenen Sachverständigen über eine öffentliche Bestellung und Vereidigung verfügten oder nicht verfügten.

Die Begründung des vorliegenden Referentenentwurfes lässt auch nicht erkennen, ob und wie die zum Teil vorliegenden detaillierten Erkenntnisse über lang andauernde Gerichtsverfahren berücksichtigt wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 (Änderung der Zivilprozessordnung) Nr. 1 (Änderung des § 404 ZPO)

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, eine Anhörung der Partei beziehungsweise der Beteiligten zur Person des vom Gericht vorgeschlagenen Sachverständigen vor dessen Ernennung zwingend vorzuschreiben.

Dies wird damit begründet, dass eine derartige Regelung bisher nicht besteht und es zweckmäßig erscheint, die Parteien von Gesetzes wegen bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Sachverständigenauswahl miteinzubeziehen, wenngleich das Gericht aber nicht an das Votum der Parteien gebunden sein soll.



Vom Grundsatz her begegnet eine solche Regelung keinen Bedenken. Sie entspricht jedoch bereits heute in der überwiegenden Anzahl der Verfahren der Praxis. Im Interesse eines unter zeitlichen wie inhaltlichen Gesichtspunkten effizient zu führenden Rechtsstreites versuchen Gerichte mit den streitenden Parteien bei der Sachverständigenauswahl nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Die Heranziehung eines Sachverständigen durch das Gericht gegen den erklärten Willen einer oder möglicherweise beider Prozessparteien dürfte nach unserer Auffassung die Bereitschaft der Prozessbeteiligten erhöhen, durch verfahrenssteuernde Anträge ein Ausscheiden dieses Sachverständigen aus dem Gerichtverfahren zu erreichen oder aber zumindest die vom Sachverständigen benötigte Zuarbeit der Prozessparteien nicht zu gewähren.

Hinzu kommen oftmals prozesstaktische Erwägungen der Parteien, denen aus den vielfältigsten Gründen weder an einem beschleunigten Verfahrensablauf noch daran gelegen ist, dass ein Sachverständiger in möglichst kurzer Zeit in der Lage ist, dem Gericht das benötigte Gutachten vorzulegen.

Insofern würde eine zwingende Anhörung der Parteien vor Ernennung des Sachverständigen aus unserer Sicht keinen nennenswerten praktischen Vorteil in Gestalt einer Verfahrensbeschleunigung bringen.

Nr. 2 (Änderung des § 407 a ZPO)

In wieweit eine Verfahrensbeschleunigung dadurch erreicht werden soll, dass zukünftig Absatz 1 dieser Vorschrift um eine dem Sachverständigen vom Gericht obligatorisch zu setzende Frist, in der er das Gutachten zu erstatten hat ergänzt wird, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Wie will das den Sachverständigen heranziehende Gericht im Vorfeld wissen können, ob der Sachverständige in der gesetzten Frist das Gutachten überhaupt erstatten kann? Es kennt weder den Auslastungsgrad des Sachverständigen, kann zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen, ob und mit welchen anderen Gerichtsgutachten er derzeit befasst ist und mit welcher Dringlichkeit diese Gutachtenaufträge in welcher Reihenfolge zu bearbeiten sind.

Es wird mangels eigener Sachkunde auch nur im Ausnahmefall beurteilen können, mit welchem zeitlichen und insbesondere technischen Aufwand einzelne gutachterlich zu bearbeitende Fragestellungen beantwortet werden können und zu welchem Zeitpunkt Begutachtungstermine oder Ortstermine - abhängig von der Bereitschaft oder möglicherweise Nichtbereitschaft der Prozessbeteiligten sowie dritter Personen - durchgeführt werden können.

Insofern ist eher zu befürchten, dass ein Sachverständiger wegen der ihm gerichtlicherseits drohenden "Sanktionsmöglichkeiten" mehr oder weniger automatisch bei Gericht sicherheitshalber eine aus seiner Sicht entsprechend lang zu bemessende Fristverlängerung beantragen wird.

Weiterhin wird durch eine obligatorische Fristsetzung, auf die der Sachverständige in der beschriebenen Weise mehr oder weniger zwangsläufig reagieren muss, auf ihn ein nicht gerechtfertigter Zeitdruck ausgeübt, der ihn von Anfang an ohne Grund in eine



Rechtfertigungssituation dafür bringt, warum er das Gutachten nicht in der vom Gericht gesetzten Frist erstatten kann und diese direkt verlängern lassen muss.

Wir schlagen daher vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Alternativ regen wir eine Ergänzung der bestehenden Regelung dahin gehend an, dass der Sachverständige nach Erhalt des Gutachtenauftrages und Prüfung dessen, ob er in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann, mit dem ihn heranziehenden Gericht gemeinsam eine Frist bestimmt, in der das Gutachten zu erstatten ist.

Die Einführung einer weiteren Regelung als neuen Abs. 2 in § 407 a halten wir nicht für erforderlich. Die hier normierte Pflicht ist bereits inhaltsgleich in § 8 a Abs. 1 JVEG enthalten. Soweit aus gesetzgeberischer Sicht ein neuer Abs. 2 in § 407 a ZPO erforderlich ist, schlagen wir vor, § 8 a Abs. 1 JVEG entsprechend zu verkürzen. Dies wäre ein positiver Beitrag dazu, der allgemein geübten Kritik, dass gesetzliche Regelungen üblicherweise nur umfangreicher und nicht kürzer werden, an dieser Stelle entgegen zu treten.

Die vorgesehene Ergänzung des § 407 a um einen neuen Abs. 2 zeigt weiterhin, dass im Vorfeld der Erstellung des vorliegenden Referentenentwurfes offensichtlich das System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und des dort fixierten Pflichtenkataloges nicht betrachtet wurde.

Die auf der Ebene des Satzungsrechtes bestehenden Regelungen der Bestellungskörperschaften für Sachverständige beschreiben exakt die nunmehr im vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigten Pflichten für die gerichtsgutachterliche Tätigkeit. Wir erlauben uns daher an dieser Stelle eine Prüfung anzuregen, ob die rechtspolitische Zielsetzung aus dem Koalitionsvertrag der die Regierung dieser 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages stellenden Fraktionen nicht zweckmäßiger dadurch erreicht werden kann, dass für diejenigen Sachverständigengruppen, die auf den Sachgebieten der Medizin und insbesondere der Psychologie und der Psychiatrie Gutachten erstatten, ebenfalls ein Qualitätssicherungssystem analog zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung oder direkt eine solche eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang könnten entsprechende Pflichtenkataloge in der beschriebenen Art, wie sie bei den durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Ingenieurkammern und Architektenkammern als Bestellungskörperschaften bereits seit vielen Jahrzehnten bestehen und sich in der Praxis bewährt haben, auf die in Rede und Kritik stehenden Sachverständigenfachgebiete übertragen werden.

Nr. 3 (Änderung des § 411 ZPO)

Die bereits jetzt bestehende Möglichkeit, Sachverständige über ein Ordnungsgeld im Einzelfall zu sanktionieren, halten wir für ausreichend. Eine Verfünffachung des bisherigen Ordnungsgeldrahmens von EUR 1.000,- sehen wir als unverhältnismäßig und unangemessen an. Bereits jetzt wird nur im Ausnahmefall von der Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen einen Gerichtssachverständigen Gebrauch



gemacht. Insofern besteht nach unserer Auffassung kein rechtspolitischer Handlungsbedarf, eine derart drastische Verschärfung vorzunehmen.

Vielmehr sehen wir darin die Gefahr, dass gerade öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die durch ihre Bestellung und ihren abzulegenden Eid verpflichtet sind, für Gerichte Gutachten zu erstatten, zukünftig davon absehen werden sich weiterhin bestellen zu lassen bzw. Sachverständige erst gar nicht eine öffentliche Bestellung und Vereidigung anstreben. Bereits jetzt ist ein Rückgang der Anzahl an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu verzeichnen, weil im privatwirtschaftlichen Bereich zum Teil deutlich attraktivere Einkommensperspektiven bestehen, als sie die Vergütung nach dem JVEG für die gerichtliche Sachverständigentätigkeit gewährt.

Der Bereitschaft, als Gerichtssachverständiger tätig zu sein und sich dem bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung strengen Pflichtenkatalog hinsichtlich persönlicher wie fachlicher Qualifikation und hohem Qualitätsanspruch bei den zu erstattenden Gutachten zu unterwerfen, würde durch die beabsichtigte Ergänzung entgegen gewirkt.

Der nunmehr mit der beabsichtigten Neufassung von Abs. 2 Satz 1 des § 411 ZPO entstehende Automatismus, wonach ein Ordnungsgeld zukünftig nicht mehr nur im Einzelfall festgesetzt werden "kann", sondern vielmehr festgesetzt werden "soll", trägt nach unserer Auffassung nicht dazu bei, das beabsichtigte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

Gleiches gilt für die beabsichtigte inhaltliche Verschärfung von Abs. 1 dieser Vorschrift, wozu wir auf unsere Ausführungen zu § 407 a verweisen.

Art. 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) Nr. 3 (Änderung des § 163 FamFG)

Die beabsichtigte Neufassung von Abs. 1 dieser Vorschrift, wonach Sachverständige mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikationen zukünftig die benötigten Gutachten erstatten sollen, halten wir so weder für praktikabel noch für zweckmäßig.

Bereits jetzt sind, abgesehen von Ausnahmen, Sachverständige für die Erstattung von Gerichtsgutachten in diesem Bereich tätig, die über eine "geeignete" Berufsqualifikation verfügen.

Jedoch erachten wir die alleinige Erlangung einer Berufsqualifikation der beschriebenen Art nicht für ausreichend um als Sachverständiger für die gerichtsgutachterliche Tätigkeit in Betracht zu kommen. Das System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erfordert neben einer geeigneten beruflichen Qualifikation zwingend das Erfordernis des Vorhandenseins einer weit überdurchschnittlichen Sachkunde auf dem jeweiligen Bestellungsgebiet. Weiterhin ist ein zeitliches Mindestmaß für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit vorgeschrieben, um dadurch sicher zu stellen, dass der oder die Sachverständige im notwendigen Maße praktische Berufserfahrung gesammelt hat.



Ferner werden Sachverständigenbestellungen durch die zuständigen Bestellungskörperschaften zeitlich befristet, in der Regel auf fünf Jahre, ausgesprochen. Zur Verlängerung dieser Bestellung ist es erforderlich, entsprechende Fort- und Weiterbildungsnachweise sowie eigenständig erstellte Sachverständigengutachten vorzulegen.

Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 15. August 2014 an Herrn Staatssekretär Gerd Billen in Ihrem Hause mit dem Vorschlag gewandt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, für medizinische, psychologische und psychiatrische Sachverständige eine Qualitätssicherungssystem in Gestalt einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung einzuführen, wie diese im Bereich der Wirtschaft besteht.

In gleicher Weise haben wir uns bereits mit Schreiben vom 23. Mai 2014 an den Bundesminister der Gesundheit, Herrn Hermann Gröhe gewandt. Aus beiden Ministerien haben wir für unseren Vorschlag positive Rückmeldungen erhalten.

Im Hinblick auf die Regelung des § 404 Abs. 2 der ZPO, wonach dann, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern, erneuern wir unseren in Ihrem Hause bereits schriftlich vorliegenden diesbezüglichen Vorschlag.

Die im vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigte Neufassung des § 163 a Abs. 1 FamGF sowie die Änderung der bisherigen Überschrift in "Sachverständigengutachten" führt nach unserer Auffassung nicht zu einer Verbesserung der bestehenden bemängelten Situation. Wir befürchten vielmehr, dass in der Praxis sowohl im Hinblick auf die beabsichtigte zwingende Anhörung der Parteien bzw. der Prozessbeteiligten nach § 404 Abs. 1 ZPO [neu] als auch nach der beabsichtigten Ergänzung beim § 163 FamFG der damit beabsichtigte und gewollte Zweck nicht erreicht wird. Gerichte werden weiterhin auf die ihnen bekannten und in der Zusammenarbeit "bewährten" Sachverständigen zurückgreifen und diese Auswahl auch in der gerichtlichen Beweisanordnung so begründen.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Schmidbauer Präsident

Geschäftsführer

RA Wolfgang Jacobs

Geschansiumer